

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe

(Vom 21. August 1954)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesratsbeschluss vom 7. März 1953 ¹⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Ziffer 5, Absatz 1, sowie Ziffern 9 und 11 des in der Beilage zum vorerwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 5, Abs. 1: Der Mindestlohn einschliesslich Teuerungszulage beträgt:

	Zone I Fr.	Zone II Fr.
Handlanger	2.—	1.95
Gelernte bis 2 Jahre nach der Lehrzeit	2.20	2.05
Rad- und Gestellmacher	2.40	2.25
Kastenmacher	2.55	2.35

Ziff. 9: ¹ Der Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

für das 1. bis und mit 4. Dienstjahr auf je	6 Arbeitstage
für das 5. bis und mit 9. Dienstjahr auf je	9 Arbeitstage
für das 10. bis und mit 14. Dienstjahr auf je	12 Arbeitstage
für das 15. und jedes weitere Dienstjahr auf je.	15 Arbeitstage

² Ein Ferientag ist als voller Arbeitstag zu bezahlen.

¹⁾ BBl 1953, I, 648.

³ Fällt die Arbeit zufolge Betriebseinschränkung oder selbstverschuldeten Fernbleibens des Arbeiters länger als zwei Monate aus, so kann der Ferienanspruch entsprechend herabgesetzt werden.

⁴ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Laufe des Dienstjahres hat der Arbeiter Anspruch auf Ferien im Verhältnis zur abgelaufenen Zeitdauer. Dieser Anspruch besteht nicht bei Auflösung von Dienstverhältnissen, die weniger als drei Monate dauerten.

⁵ Für die Ferienberechnung ist das Eintrittsdatum massgebend. Bei Wiedereintritt nach unterbrochenem Dienstverhältnis ist die beim gleichen Arbeitgeber geleistete Dienstzeit anzurechnen, ausgenommen die Lehrzeit.

⁶ Eine Barentschädigung anstelle von Ferien ist nicht gestattet.

Ziff. 11: ¹ Den Arbeitern wird für sechs Feiertage pro Jahr, die auf einen Werktag fallen, folgende Entschädigung je Feiertag bezahlt:

	Zone I Fr.	Zone II Fr.
an Verheiratete und Ledige mit gesetzlicher Unterstützungspflicht	17.—	14.—
an Ledige ohne gesetzliche Unterstützungspflicht	15.—	12.—

² Die Bezeichnung der zu bezahlenden Feiertage bleibt dem Arbeitgeber überlassen. Er hat diese Bezeichnung alljährlich im voraus vorzunehmen und den Arbeitern bekanntzugeben.

³ Die in die Ferien fallenden bezahlten Feiertage gelten nicht als Ferientage. Für Feiertage, die in die Zeit fallen, während der der Arbeiter zufolge Teilarbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit oder Militärdienst an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

⁴ Die vom Arbeitgeber am 1. August angeordneten Ausfallstunden sind zu bezahlen.

⁵ Der 1. Mai ist auf Wunsch des Arbeiters ganz oder teilweise freizugeben. Für die ausfallende Arbeitszeit besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1956.

Bern, den 21. August 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Wagnergewerbe (Vom 21. August 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1954
Date	
Data	
Seite	293-294
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 740

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.